

Stadt Reutlingen Technische Betriebsdienste Reutlingen Gz.: kn		<b>21/036/01</b>		13.01.2021
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
BA TBR	26.01.2021	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	28.01.2021	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen				
<b>Bezugsdrucksache</b> 20/013/01, 20/013/02				

### Beschlussvorschlag

Dem Abschluss der als Anlage beigefügten Abstimmungsvereinbarung mit dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme, der Landbell AG für Rückhol-Systeme, nach § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) wird zugestimmt.

### Finanzielle Auswirkungen

HHJ	Kontierung	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung

### Deckungsvorschlag

HHJ	Kontierung	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung

### Kurzfassung

Die Regelungen für die künftige Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) und den Dualen Systemen sind in § 22 VerpackG verankert. Die Abstimmung erfolgt zwischen dem örE und einem von den Dualen Systemen zu bestimmenden gemeinsamen Vertreter. Die TBR werden beauftragt, auf Basis des VerpackG eine Abstimmungsvereinbarung mit den in der Begründung beschriebenen Inhalten und den dazu gehörenden Systemfestlegungen abzuschließen.

### Begründung

Das zum 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz verpflichtet - wie bereits in der Vergangenheit - die Dualen Systembetreiber u.a. eine von der kommunalen Restmüllabfuhr getrennte, flächendeckende Sammlung aller restentleerten Verpackungen bei den privaten Endverbrauchern in ausreichender Weise und für diese unentgeltlich sicherzustellen. Diese Sammlung ist auf die vorhandenen kommunalen Sammelstrukturen abzustimmen (Abstimmungsvereinbarung), wobei die Belange der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu berücksichtigen und eventuelle Rahmenvorgaben zwingend zu beachten sind. Gemäß § 22 VerpackG müssen die Dualen Systeme diese Abstimmungsvereinbarungen mit den jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) abstimmen. In der Vergangenheit war das Landratsamt Reutlingen beauftragt für alle örE im Landkreisgebiet

eine Abstimmungsvereinbarung abzuschließen. Ab 2021 wird die Stadt Reutlingen eine separate Abstimmungsvereinbarung für das Stadtgebiet Reutlingen abschließen.

Die Verwaltung hat in den Beschlussvorlagen 20/013/01 und 20/013/02 umfangreich über die rechtliche Ausgangssituation und die zukünftige Ausrichtung der haushaltsnahen Sammlung von Verpackungen auf Basis des Verpackungsgesetzes berichtet. Die Vereinbarung wirkt in dem Zeitraum vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023.

Der Gemeinderat hat daraufhin folgenden Beschluss gefasst:

Die TBR werden beauftragt, zur Erfassung der Leichtverpackungen (LVP) und auf der Grundlage die als Anlage beigefügte Rahmenvorgabe zu erlassen mit dem gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme nach § 22 VerpackG eine Abstimmungsvereinbarung zu verhandeln und abzuschließen.

Ergebnis der Rahmenvorgabe war die flächendeckende Umstellung auf die Gelbe Tonne zum 01.01.2021. Danach konzentrierten sich die Verhandlungen noch auf die Kostenbeteiligung der Dualen Systeme an der Erfassung von Papier, Pappe und Karton (PPK). Diese konnten nun mehr Mitte Dezember 2020 zum Abschluss gebracht werden, so dass jetzt die vollständige Abstimmungsvereinbarung abgeschlossen werden kann.

Die Verhandlungen von Seiten der Stadt Reutlingen wurde durch Prof. Dr. Gaßner, Rechtsanwaltskanzlei GGSC Berlin, betreut.

#### Wesentliche Regelungen der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 VerpackG

In der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 VerpackG werden insbesondere die Grundlagen der Systemfestlegungen, der Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen und der Nachweiserbringungen, geregelt. Zudem werden Verpflichtungen bei der Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen, bei Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs und beim Umgang mit Fehlbefüllungen vereinbart. Diese Vereinbarung wird ab dem 01.01.2021 mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam und gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder. Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2023.;

Die **Anlagen 1 und 2** beinhalten die aktuelle Abfallentsorgungssatzung und das Abfallwirtschaftskonzept.

**Anlage 3:** Systemfestlegungen LVP (Leichtverpackungen, bereits geregelt, durch Rahmenvorgabe)

In Anlage 3 sind die spezifischen LVP-Systemfestlegungen über das Erfassungssystem aufgeführt. Bei den Sammelbehältern gibt es die Größen 240 Liter und 1.100 Liter, welche im Rahmen eines Holsystems 14-tägig abgefahren werden. Ausnahmen vom Regelsystem ist das Innenstadtgebiet, hier werden Kunststoffsäcke gelblich transparent, Mindeststärke 22 im LDPE mit 90 Liter Fassungsvermögen 14-tägig abfahren.

**Anlage 4:** Systemfestlegungen Glas

Die Glas-Erfassung in den Kommunen des Landkreises Reutlingen lief schon zum Jahresende 2019 aus. Die Glas-Systemfestlegungen war bereits Bestandteil der Ausschreibung im Sommer 2019 und wurde von 2020 bis 2022 durch den gemeinsamen Vertreter der Dualen Systeme vergeben. Festgelegt wurden durchgängig für alle Kommunen im Landkreis als Gefäßtyp Depotcontainer - getrennt für Weiß-, Grün- und Braunglas - und eine bedarfsweise Abfuhr, mindestens aber 14-tägig. Die Glas-Systemfestlegungen ist als Anlage 4 Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung.

**Anlage 5:** Systemfestlegungen PPK (Papier, Pappe, Kartonagen)

Die Stadt Reutlingen hat den Anspruch auf Mitbenutzung seiner Sammelstruktur, die für die getrennte Erfassung von PPK eingerichtet ist, gegen ein angemessenes Entgelt gemäß § 22 Abs. 4 S. 1 VerpackG geltend gemacht. Erfassungssystem im Holsystem besteht aus Sammelbehälter mit 240 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen und einem monatlichen,

kostenneutralen, Leerungsrhythmus. Im Bringsystem wird eine unbegrenzte, kostenlose Abgabe am Häckselplatz Betzingen angeboten.

**Anlage 6:** Mitbenutzung von Wertstoffhöfen

Entfällt, da die Stadt Reutlingen keinen eigenen Wertstoffhof betreibt.

**Anlage 7:** Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur

Bei der Erfassung von Papier, Pappe und Karton (PPK) können gem. § 22 Abs. 4 VerpackG sowohl die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch die dualen Systeme die Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur („Blaue Tonnen“) gegen ein angemessenes Entgelt beanspruchen. In der Vergangenheit haben die Systeme die hierfür eingerichteten kommunalen Sammelstrukturen mitbenutzt. Dieses soll im Grundsatz auch weiterhin erfolgen.

Gemäß der Anlage 7 erhält die Stadt Reutlingen für die Mitbenutzung der Blauen Tonnen ab 01.01.2021 einen Anteil an den Erfassungskosten bezogen auf den Masseanteil. Die festgelegten Entgelte unterliegen der Verschwiegenheit und dürfen daher öffentlich nicht bekanntgegeben werden. Bei der gemeinsamen Verwertung des PPK-Sammelgemisches werden die dualen Systeme entgegen früherer Regelungen vereinbarungsgemäß nicht mehr an den Verwertungserlösen beteiligt. Die Regelungen in der Anlage 7 gelten vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2023.

**Anlage 8:** Gemeinsame Wertstofffassung (Wertstofftonne)

Die Anlage 8 kommt abstimmungsmäßig zurzeit nicht zum Tragen. Um die Option zur Einführung einer Wertstofftonne für stoffgleiche Nichtverpackungen offen zu halten sollte diese Anlage jedoch Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung bleiben.

Im Ergebnis kann somit festgestellt werden, dass die in den Vorlagen 20/013/01 und 20/013/02 skizzierten Eckpunkte für die Verhandlungen erreicht wurden.

**Beschlussempfehlung**

Der Abstimmungsvereinbarung nach § 22 des Verpackungsgesetzes mit Landbell AG für Rückhol-System, gemeinsamer Vertreter der dualen Systeme für das Vertragsgebiet, LK Reutlingen, wird zugestimmt

gez.  
Matthias Kuster

**Anlagen**

- Abstimmungsvereinbarung nach § 22 Abs. 1 S. VerpackG für das Gebiet der Stadt Reutlingen
- Systemfestlegung LVP
- Depotcontainer
- Systemfestlegung PPK
- Anlage zur Abstimmungsvereinbarung (nichtöffentlich)